

An der Ursache vorbei

Ein Zwischenruf von Sven Tschoepe

Alle angehenden (Zahn-)Ärzte lernen bereits im klinischen Studienabschnitt, dass der Erfolg einer Therapie in erster Linie von einer sorgfältigen Diagnose abhängt. Eine Diagnose entsteht durch die zusammenfassende Gesamtschau und Beurteilung der erhobenen Befunde. Dazu zählen die vorgefundenen Symptome ebenso wie eine sorgfältige Anamnese. Die Behandlung – mit anderen Worten die Therapie – ist stets der letzte Schritt.

Der eingangs genannte Grundsatz gilt nicht nur in der (Zahn-)Medizin, sondern auch in der Legislative, also bei der Einbringung und Verabschiedung von Gesetzen durch die Parlamente. Lediglich die Begriffe unterscheiden sich: Anstelle von „Symptom und Diagnose“ stehen „Problem und Ziel“, und das Synonym für „Therapie“ heißt in der Legislative „Lösung“. Nicht mehr und nicht weniger erwarten die Bürger von ihrem gewählten Gesetzgeber. Festmachen lässt sich dies an einer jüngst von Bayern in den Bundesrat eingebrachten Gesetzgebungsinitiative mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung“.

Befund

Zutreffend wird darin festgestellt, dass die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in zahlreichen Praxen zum Ärgernis geworden ist. Die erforderlichen Umstellungen kosten Zeit und Geld. Hinzu kommen vereinzelt Meldungen über Abmahnungen durch spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien wegen angeblicher Verstöße gegen die DSGVO. Flankiert wird die Bundesratsinitiative von einem Antrag der Regierungsfractionen im Bundestag unter dem Titel „Abmahnmissbrauch wirksam verhindern“. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, gesetzgeberisch tätig zu werden und kleine und mittelständische Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Vereine sowie Selbstständige vor kostenpflichtigen Abmahnungen bei



Foto: BLZK
Sven Tschoepe ist Hauptgeschäftsführer der BLZK.

nicht erheblichen und geringfügigen Verstößen gegen die DSGVO zu schützen.

Diagnose

Mit seiner Gesetzesinitiative will der Freistaat Bayern für klarere Rechtsverhältnisse sorgen. Der Vorstoß zielt darauf ab, das neue Datenschutzrecht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb herauszunehmen, das üblicherweise als Grundlage für Abmahnungen herangezogen wird. Auch eine zweite Basis für Abmah-

nungen, das sogenannte Unterlassungsklagengesetz, soll dahingehend abgemildert werden, dass beispielsweise eine unvollständige Datenschutzerklärung auf einer Unternehmens-Homepage noch keine Abmahnansprüche durch Verbraucherschutzverbände begründen kann.

Therapie?

Obwohl sich die Therapie in der (Zahn-)Medizin grundsätzlich gegen die Krankheit richtet, also heilen soll, können in manchen Fällen nur die Symptome gelindert werden. Ähnlich scheint es hier zu sein. Denn so begrüßenswert beide Initiativen auf den ersten Blick erscheinen, so ernüchternd ist die Analyse, dass sie sich zwar gegen den Abmahnmissbrauch wenden, nicht jedoch gegen Abmahnungen im Bereich des Datenschutzes im Allgemeinen. Anstatt der Ursache auf den Grund zu gehen, soll lediglich an den Symptomen herumgedoktert werden. Dabei liegt die Ursache ganz woanders: Deutsche Politiker haben sich schlichtweg nicht getraut, kleinen und mittelständischen Unternehmen, Freiberuflern und Vereinen Spielräume für eine maßvolle Anwendung der DSGVO zu geben.

Da die Ursache vermeintlich nicht abgemildert werden kann, will sich die Politik nun wenigstens um die Wirkung kümmern. Aber sollte die Messlatte für die Legislative nicht höher liegen?

Sven Tschoepe
Hauptgeschäftsführer der BLZK